

Übersicht über die geplanten Freigabebedingungen für Aufschließungszonen

Voraussetzungen für Aufschließungszonen:

Im Allgemeinen gilt:

- a) Sicherstellung der Ausführung der technischen Infrastruktur (Ver- und Entsorgung)
- b) Erstellung eines Teilungsplanentwurfes (inkl. Parzellierungs- und Erschließungskonzept) und Verkehrsgutachtens

Im Besonderen gilt:

BW-a-A3: *(keine besonderen Bestimmungen)*

BW-a-A4: *(keine besonderen Bestimmungen)*

BW-a-A6: Die Flächen werden dann zur Grundteilung und Bebauung freigegeben, wenn

- im Bebauungsplan eine Grundstücksgröße von rd. 350 m² und die
- geschlossene Bauweise festgelegt sind und
- ein entsprechender Teilungsentwurf vorliegt.

BA-a-A2: Sicherstellung einer Zufahrtmöglichkeit von der Lehnerstraße. Im Anschluss an den Hagenbach ist ein 15 m breiter Streifen von einer Bebauung freizuhalten.

BB-A1: Im Planungsgebiet BB-A1 ist eine durchgehende Sammel- oder Geschäftsstraße (11,50 m Breite) zu errichten. Diese ist zwischen der Tullner Straße und dem nördlich davon gelegenen möglichen Ortsentwicklungsbereich (zwischen Bahn und Hagenbach) zu situieren.

BB-A2: *(keine besonderen Bestimmungen)*

BB-A3: Die Fläche wird dann zur Grundteilung und Bebauung freigegeben, wenn

- ein in Abstimmung mit der benachbarten Betriebsnutzung (ehemaliges Strombauamt) erstelltes betriebliches Nutzungskonzept für das Grundstück 164/5, KG Greifenstein, vorliegt und
- die Zufahrt zum Grundstück im Sinne eines Fahr- und Leitungsrechtes sichergestellt werden kann.